

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Strahlenschutz  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Bern, 10. Juli 2014 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Bestrebungen des BAG, weitere Bereiche im Namen der Gesundheit seiner Kontrolle und Überwachung zu unterstellen entschieden ab. Insbesondere problematisch sind die Nicht-Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie die dürftige Vorbereitung der Vorlage. Die teils berechtigten Anliegen des Gesetzgebungsprojekts wären im Produktesicherheitsgesetz zweckmässiger unterbracht.

Folgende Kommentare zu den deklarierten Kernelementen der Vorlage fassen unsere Ablehnung zusammen:

- Verbot von gefährlichen Produkten: Strake Laserpointer sind in der Schweiz bereits verboten. Die vorgesehene Norm schafft eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, ohne ihn einzuschränken. Das bedeutet, dass in Zukunft unbeschränkt viele Produkte verboten werden können, zumal die erklärenden Materialien selber andeuten, dass weitere Verbote lediglich „momentan“ (S. 7) nicht vorgesehen sind.
- Produkte mit Gefährdungspotenzial: Nicht der Bund mit den Branchen, sondern alleine die betroffenen Branchen sollen ihre Standards setzen. Die Bundesinterferenz schafft nur Transaktions- und Regulierungskosten, ohne dass daraus ein Nutzen entsteht. Die absolut überwältigende Anzahl dieser Produkte werden bereits durch Branchen normiert. Einen weiteren Handlungsbedarf gibt es nicht und die Vorlage unterlässt es, ihn empirisch aufzuzeigen.
- Expositionen: Hier ist ganz auf die Selbstverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten abzustellen. Die mündige Person kann sich beispielsweise über ein Solarium informieren und damit umgehen. Auch hier unterlässt die Vorlage, zu begründen, wo der Regulierungsbedarf konkret gegeben ist.

- Aufgaben des Bundes: Der Bund soll keine weiteren Aufgaben in diesem Bereich erhalten, als er heute schon hat. Das Bundesamt für Gesundheit ist bereits aktivistisch. Entsprechende wissenschaftliche Grundlagen können heute ohne Probleme von den öffentlichen und privaten Forschungsanstalten bezogen werden. Eine darüber hinausgehende Aufgabenteilung in Sachen Prävention und Aufklärung ist nicht angebracht. Sie kann vom BAG auch nicht kompetent wahrgenommen werden.

Insgesamt zeichnet sich die Vorlage durch ihre schlechte Vorbereitung aus. Der Handlungsbedarf wird argumentativ dürftig begründet und kann empirisch nicht belegt werden. Vor allem unterlassen die Materialien, eine Abschätzung der Regulierungskosten vorzunehmen. Summarische Spekulationen über ihren Nutzen ersetzen die seriöse Abklärung der durch sie verursachten Kosten keinesfalls.

Der sgv lehnt den E-NISSG also entschieden ab. Das geplante Gesetz ist nicht notwendig und unverhältnismässig; die dazu gehörenden Unterlagen sind schlecht vorbereitet.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter